

Die Juden in Schwaben

Studien zur Jüdischen Geschichte
und Kultur in Bayern
Herausgegeben von Michael Brenner
und Andreas Heusler

Band 6

Oldenbourg Verlag München 2013

Michael Brenner · Sabine Ullmann
(Hrsg.)

Die Juden in Schwaben

Oldenbourg Verlag München 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 143, D-81671 München
Internet: oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: hauser lacour

Umschlagbild: Kinder der Synagogenklasse der Jüdischen Gemeinde Augsburg um 1938
© Jüdisches Kulturmuseum Augsburg-Schwaben/George Sturm, Englewood, New Jersey/
USA

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Typodata GmbH, München

Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

ISBN 978-3-486-70484-6

E-ISBN 978-3-486-71513-2

INHALT

Vorwort von Michael Brenner und Sabine Ullmann	VII
Sabine Ullmann	
Einleitung	1
Alfred Haverkamp	
„Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters	11
Gregor Maier	
Händler, Ärzte, Bauarbeiter. Die wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder der Augsburger Juden 1276–1348.	41
Christian Jörg	
Zwischen Basler Konzil, Königtum und reichsstädtischen Interessen. Kennzeichnung und Ausweisung der Augsburger Juden in europäischen Zusammenhängen.	63
Christian Scholl	
Die Ulmer Juden und ihr Umfeld im 14. Jahrhundert	93
Stefan Lang	
Zwischen Reich und Territorien. Innen- und Außenperspektiven jüdischen Lebens im „Land zu Schwaben“ in der Frühen Neuzeit.	115
Johannes Mordstein	
„Dass wür ebenfahls eur hochgräffliche Excellenz gehorsame Unterthanen seint.“ Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637–1806	133
Claudia Ried	
Jüdisches Leben auf dem Land im Wandel. Zu den Auswirkungen des bayerischen Judenedikts von 1813 auf schwäbische Landjuden- gemeinden	155
Rolf Kießling	
Gab es einen pragmatischen Weg zur Emanzipation? Die jüdischen Gemeinden in Schwaben an der Schwelle zur Moderne	175

Martina Steber	
Jüdische Geschichte und bürgerliche Regionalhistoriographie im bayerischen Schwaben zwischen Kaiserreich und NS-Regime	201
Benigna Schönhagen	
Die zweite jüdische Gemeinde von Augsburg 1861–1943	225
Andreas Wirsching	
Jüdische Friedhöfe in Schwaben 1933–1945	251
Barbara Hutzemann	
„Vernichtung durch Arbeit“ und „Jidiszes Centr“. Juden in Landsberg am Lech 1944 bis 1950. Geschichte und Erinnerung.	263
Michael Brenner	
Jüdisches Leben in Bayerisch-Schwaben nach 1945	287
Auswahlbibliographie zur Geschichte der Juden in Schwaben	297
Register	303
Personenregister	303
Ortsregister	307
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	311

VORWORT

Der vorliegende Band vereint die Vorträge, die auf einer Tagung zur „Geschichte der Juden in Schwaben“ im Februar 2009 in Augsburg gehalten wurden. Diese Tagung war zugleich der dritte Teil einer Veranstaltungsreihe, die die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit und der Lehrstuhl für Jüdische Geschichte und Kultur an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dichter Folge, beginnend 2006 in der Oberpfalz, fortgesetzt 2007 in Franken, veranstaltet haben. Der Band zu Schwaben wurde gemeinsam mit der Professur für Landesgeschichte an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt. Damit stehen die in ihrer Struktur sehr verschiedenen historischen Landschaften des heutigen Bundeslandes Bayern – Altbayern, Franken, die Oberpfalz und Schwaben – im Mittelpunkt. Sie geben in einer vergleichenden Perspektive und an einer entscheidenden Schnittstelle im süddeutschen Raum Einblicke in die jüdische Geschichte Deutschlands der Vormoderne sowie der Moderne. So finden sich hier vor 1806 sowohl großflächige Staaten, die der jüdischen Bevölkerung den Zugang bis auf wenige Ausnahmen verwehrt, wie das Wittelsbacher Herzogtum in Altbayern, als auch Landschaften mit zahlreichen Judengemeinden, in denen kleinräumige Staatsformen vorherrschten, wie dies in Schwaben der Fall war. Den Ausgangspunkt für die einzelnen Bände bildet dabei jeweils die Zusammenfassung bestehender historischer Befunde sowie die Vorstellung neuer, aktueller Forschungsprojekte und deren Vermittlung an ein möglichst breites, interessiertes Publikum.

Die Tagung zu Schwaben stand von Anfang an auf „vielen Beinen“ – bei der Konzeption und Organisation haben verschiedene Personen und Institutionen zusammengewirkt, denen die Herausgeber herzlich danken möchten. Dies sind an erster Stelle die Gastgeber der Tagung, die Jüdische Gemeinde Augsburg sowie das Jüdische Museum Augsburg-Schwaben und ihre Leiterin Frau Dr. Benigna Schönhagen. Sie haben uns dankenswerterweise nicht nur ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, sondern auch wesentlich die organisatorische Durchführung mitgetragen. Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat sowohl die Tagung als auch die Drucklegung finanziert und mit organisiert. Der Dank der Herausgeber gilt weiterhin Frau Dr. Monika Halbinger für die redaktionelle Bearbeitung des Bandes. Realisiert werden konnte das Buch dank der Autoren, die sich auf das Konzept der Herausgeber eingelassen und mit ihren einzelnen Forschungen zu verschiedenen Epochen und Themen der jüdischen Geschichte Schwabens diesen Band gestaltet haben. Nicht dokumentiert werden konnte in der Publikation die Podiumsdiskussion zum Thema „Jüdisches Leben in Schwaben und Augsburg heute“, die von Rabbiner Dr. Henry Brandt, Dr. Peter Fassl, Gernot Römer und Benigna Schönhagen unter der Moderation von Michael Brenner veranstaltet wurde.

Die „vielen Beine“, auf denen die Tagung stand, sind bezeichnend für die Rahmenbedingungen, in denen sich gegenwärtig die Erforschung jüdischer Geschichte in Deutschland vollzieht. Diese Strukturen sind in besonderer Weise davon geprägt, dass eine wachsende Zahl außeruniversitärer Einrichtungen wie Heimatpflege, Museen und Archive auf diesem Felde tätig sind. Das Wachstum der Interessen an jüdischer Geschichte im Rahmen der Denkmalgeschichte, der Stadt- und Lokalgeschichte sowie im breiten Kontext politischer Kulturarbeit lässt sich in vieler Hinsicht beobachten – besonders in Schwaben. Hier wirken die Museumsprojekte in eine breite Öffentlichkeit, wie das Jüdische Kulturmuseum Augsburg-Schwaben oder die Einzelausstellung in Ichenhausen. Als Erinnerungsstätten sind gerade die erhaltenen und restaurierten Landsynagogen, getragen von örtlichen Freundeskreisen und Vereinen wichtige Bausteine. Das Netzwerk „Historische Synagogenorte in Bayerisch-Schwaben“ führt seit 2004 nun auch die einzelnen Aktivitäten unter einem überörtlichen, regionalen Dach zusammen. Nicht zuletzt haben die Initiativen der Bezirksheimatpflege schon vor nunmehr 20 Jahren mit den Irseer Tagungen frühe und wichtige Impulse gegeben.

In weitaus größerem Umfang als in anderen Bereichen der historischen Forschung ergeben sich in der jüdischen Geschichte daher gemeinsame Schnittstellen zwischen universitärer Wissenschaft, außeruniversitären Einrichtungen und einer interessierten Öffentlichkeit. Der Austausch zwischen beiden Seiten, wie er sich gegenwärtig in der jüdischen Historiographie vollzieht, soll mit diesem Band wieder ein Stück weitergeführt werden. Die Herausgeber wünschen dem Buch dabei ein ebenso breites Interesse, wie es die Tagung gefunden hat, die von zahlreichen Gästen, Zuhörern und Diskutanten besucht wurde. Die Bedeutung Schwabens als jüdische Landschaft in wechselnden Zuschnitten und verschiedenen historischen Epochen zeigt sich in den anhaltenden Forschungsaktivitäten, die von den verschiedensten Seiten erfolgen und die dieser Band dokumentiert.

Michael Brenner

Sabine Ullmann

EINLEITUNG

Von Sabine Ullmann

Der Titel des Buches „Geschichte der Juden in Schwaben“ mag trotz seiner Schlichtheit den Leser verwirren: Welches Schwaben ist gemeint? Diese Frage ist berechtigt, denn die historische Landschaft weist durch wechselnde Grenzziehungen und veränderte herrschaftliche Zuordnungen mehrere Brüche auf. Das Schwaben des Mittelalters ist weitaus größer, wenn wir es mit dem alemannischen Stammes- und Sprachgebiet und dem hochmittelalterlichen Herzogtum gleichsetzen, als der heutige Regierungsbezirk Schwaben. Am ehesten deckt sich der mittelalterliche Schwabenbegriff mit der regionalen Bezeichnung „Oberschwaben“, die das Gebiet zwischen Schwarzwald und Lech, Bodensee und Donau umschreibt. In nachstaufischer Zeit war dieser Raum mit dem Erlöschen der schwäbischen Herzogswürde 1268 dann durch eine Vielzahl vornehmlich kleinerer Reichsstände geprägt – darunter Klosterstaaten, Reichsritterschaften und die Herrschaftsgebiete der Reichsstädte. Während der Auflösung des Alten Reiches seit 1803 erfolgte die Aufteilung der kleinräumigen Territorienwelt zwischen den neu geschaffenen Königreichen Württemberg und Bayern sowie dem Großherzogtum Baden. Erst mit der Bildung moderner Verwaltungseinheiten innerhalb Bayerns erhielt der Regierungsbezirk Schwaben schließlich seinen aktuellen Zuschnitt. Dabei wurde von Schwaben nur der östliche Randstreifen bayerisch, während die Mehrheit der anderen Gebiete an Württemberg bzw. Baden fiel.¹ Der kleinere Zuschnitt des Regierungsbezirks, der den Raum zwischen Iller und Lech umfasst, ist somit erst ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Bis heute ist die staatlich-administrative Einheit durch Teilregionen geprägt, die – wie das Ries oder das Allgäu – eigene Zusammengehörigkeiten und Kontinuitätsfaktoren aufweisen. Zugleich wird er mit verschiedenen Begriffen betitelt: mit „Ostschwaben“, wenn man den Blick stärker auf den Zusammenhang mit dem hochmittelalterlichen Herzogtum Schwaben lenken möchte oder mit „Bayerisch-Schwaben“, wenn man die Zugehörigkeit zu Bayern entsprechend gewichtet wissen will.

Ungeachtet dieser variierenden historisch-politischen Landkarte mit ihren regionalen Ausdifferenzierungen lässt sich ein kontinuierlicher Diskurs über das „Land zu Schwaben“ seit dem Spätmittelalter fassen, der die Divergenzen des Begriffs sowie seine Wahrnehmung und gesellschaftlich-politische Ge-

¹ Zur politischen Landkarte Schwabens im historischen Wandel zuletzt mit weiteren Literaturhinweisen: Rolf Kießling: Kleine Geschichte Schwabens, Regensburg 2009, S. 9–13; Dietmar Schiersner: Das Land der Schwaben auf der Karte suchend. Historische Zugänge zu einer Region, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur 55 (2007), S. 11–26.

brauchsweise als „mental map“ verdeutlicht.² Bereits in den Briefen und literarischen Texten der Humanistenkreise spielte im Kontext der „patria“ die Bezugsgröße Schwaben eine wichtige Rolle.³ Auf politischer Ebene knüpften die überterritorialen bündischen Organisationen, wie der „Schwäbische Städtebund“, die „Adelsgesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben“ oder der „Schwäbische Bund“ am Schwabenbegriff an. Der räumliche Kontinuitätsfaktor kam schließlich auch im Zuge der Reichsreform beim Aufbau der Reichskreise in den Jahren 1500 bis 1512 zum Tragen. Die neuen Staatsbildungen nach dem Wiener Kongress spalteten diese regionalen Zusammenhänge auf. Der Schwabendiskurs erhielt so eine württembergische und eine bayerische Variante: einmal im Gegenüber von „Oberschwaben“ und „Innerschwaben“, einmal in der Spannung zwischen „Bayerisch-Schwaben“ und „Altbayern“.

Die Autoren des Bandes haben daher das Verständnis des Begriffs „Schwaben“ an die behandelten zeitlichen Abschnitte und in Bezug zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung angepasst. Die räumliche Konstruktion des Regierungsbezirks kann für historische Fragestellungen des Mittelalters sowie der Frühen Neuzeit nur eine begrenzte Relevanz gewinnen, da meist größere Raumstrukturen und Wirkungszusammenhänge maßgeblich sind. Für die jüdische Geschichte des Mittelalters wird in den Beiträgen von Christian Jörg, Gregor Maier und Christian Scholl folglich der weitaus größere Raum bis an die Alpen und den Schwarzwald evident. Der Beitrag von Alfred Haverkamp kontextualisiert dieses mittelalterliche Schwaben als Zentrallandschaft des Judentums mit anderen Regionen des Reiches sowie mit Italien und Sizilien. Bei Claudia Ried, Rolf Kießling und Martina Steber, die das 19. Jahrhundert behandeln, steht dagegen der heutige Regierungsbezirk im Mittelpunkt, da die bayerische Politik mit dem restriktiven Judenedikt von 1813 regional-spezifische Ausgangsbedingungen schuf. Ebenso konzentrieren sich Michael Brenner, Barbara Hutzelmann und Andreas Wirsching in ihren Aufsätzen zur Geschichte des Nationalsozialismus bzw. zur Zeit nach 1945 auf diese administrativ-staatliche Raumeinheit, wobei mit Landsberg am Lech, der Stadt im Zentrum des Lechrains, auch die Grenzlandschaft zwischen Altbayern und Schwaben berührt wird. Stefan Lang, der die Umbruchphase um 1500 beleuchtet, wählt wieder den größeren Zugriff, um die Migrationen und gemeindlich-sozialen Zusammenhänge aufzuzeigen. Dagegen thematisiert Johannes Mordstein mit den Oettinger Grafschaften einen Herrschaftskomplex,

² Vgl. dazu grundlegend für das 19. und 20. Jahrhundert: Martina Steber: *Ethnische Gewissheiten. Die Ordnung des Regionalen im bayerischen Schwaben vom Kaiserreich bis zum NS-Regime* (Bürgertum Neue Folge, Bd.9), Göttingen 2010; weiterhin: Rolf Kießling/Dietmar Schniersner (Hg.): *Erinnerungsorte in Oberschwaben. Regionale Identität im kulturellen Gedächtnis* (Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 8), Konstanz 2009.

³ Klaus Graf: *Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter*, in: Peter Moraw (Hg.): *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter* (ZHF-Beiheft 14), Berlin 1992, S. 127–164.

der die regionalen Besonderheiten des frühneuzeitlichen Landjudentums im östlichen Teil Schwabens offen legt. Ein besonderes Gewicht erhielt schließlich – u. a. im Beitrag von Benigna Schönhagen – der Fokus auf Augsburg, das als Bischofs- und Reichsstadt sowie als Sitz der Regierung von Schwaben für die Geschicke der jüdischen Gemeinden über die Epochen hinweg eine zentrale Rolle spielte.

Die historischen Strukturmerkmale der Regionen Schwabens haben die jüdische Geschichte dieses Raumes in besonderer Weise mit geprägt und kommen in den einzelnen Beiträgen zur Sprache. Dies ist zunächst der vergleichsweise hohe Urbanisierungsgrad im Hoch- und Spätmittelalter. Weil Schwaben eine von den städtischen Zentren geprägte Landschaft war, spielte auch das urbane Judentum des Mittelalters eine entscheidende Rolle – von hier nahm die jüdische Geschichte Schwabens ihren Anfang. Urkundlich gesicherte Siedlungsnachweise liegen für Augsburg, Ulm, Donauwörth und Lindau in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, diese beziehen sich vor allem auf die Reichssteuerliste aus dem Jahre 1241. Die frühesten Belege für Nördlingen lassen sich aus der Rindfleischverfolgung 1298 erschließen, für Memmingen und Kaufbeuren stammen sie aus den Listen von Verfolgungsorten der Pestpogrome von 1348 bis 1350, für Kempten erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.⁴

Im Vergleich mit den Kulturlandschaften südlich der Alpen – Sizilien, Süditalien, Nord- und Mittelitalien – bettet Alfred Haverkamp diese jüdisch-urbane Landschaft in den europäischen Kontext ein. Kennzeichnend ist insgesamt – und dafür ist Augsburg ein treffendes Beispiel – die Ansiedlung von Juden in den Kathedralstädten in Zusammenhang mit dem Einsetzen der Urbanisierung. Eine enge Verknüpfung mit den Bischöfen sowie mit den Königen, aber auch mit den Einwohnern und den christlichen Gemeinden der Städte prägte das Leben der Juden. Dabei deckt Alfred Haverkamp anhand zweier zentraler rechtlicher Institutionen, der Kammerknechtschaft und dem Bürgerrecht, die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Judenschaften diesseits und jenseits der Alpen auf. Da in Italien der Einfluss des Königtums geringer war, spielte auch die Kammerknechtschaft eine marginale Rolle, dagegen gewann der von den Kommunen gesteuerte Bürgerstatus, der einen vertraglich fixierten Schutz ihrer Religion, ihrer Person und ihres Besitzes durch die christlichen Stadtgemeinden beinhaltete, entscheidendes Gewicht. Umgekehrt sorgten die direkten Einflussmöglichkeiten auf die Juden durch das nachstauische Königtum in den engeren Reichslanden, und somit auch in Schwaben, für die Ausbreitung der Kammerknechtschaft.

⁴ Jörg R. Müller: Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Juden im schwäbischen Raum, in: Alfred Haverkamp (Hg.): Geschichte der Juden von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde, (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14) Bd. 1, S. 99-127.

Wie intensiv dabei die Kontakte zwischen der christlichen Stadtgemeinde und der Judenschaft im ökonomischen Bereich waren, demonstriert Gregor Maier in seiner Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder am Beispiel Augsburgs. Für die erste jüdische Gemeinde bis 1348 rekonstruiert er eine breite Palette an Erwerbsweisen, die das bekannte Bild einer ausschließlichen Konzentration auf den Geld- und Kredithandel erheblich relativieren. So spielten auch der Weinhandel, der Pferdehandel sowie der Handel mit Textilien und Viktualien bereits eine entscheidende Rolle. Neben der breiten Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsleben – entgegen der These einer ökonomischen Nischenexistenz – sind nicht zuletzt die Nachweise von jüdischen Handwerkern in christlichen Diensten bemerkenswert.

Auch im Beitrag von Christian Jörg steht Augsburg im Mittelpunkt – nun allerdings nicht im Hinblick auf integrierende Faktoren, sondern auf die zunehmenden restriktiven Beschlüsse im Vorfeld der Ausweisung der Judengemeinde zwischen 1432 bis 1438. Ordnet man die Augsburger Vorgänge in einen größeren Kontext ein, so zeigt sich, dass die Beschlüsse des Rates keineswegs singulär waren. Neben den Reformdiskussionen im Umfeld des Basler Konzils lagen die Ursachen in den königlichen Bemühungen um eine Herrschaftsintensivierung im Reich sowie vor allem in den umfangreichen Schuldentilgungen unter König Wenzel, die die Finanzkraft der Gemeinden zerstörten. Dass die Juden Augsburgs sich diesen Entwicklungen entgegenzustemmen suchten, zeigen ihre diplomatischen Aktivitäten sowie die Versuche über Ausgleichszahlungen derartige Repressalien abzuwenden – was letztlich ein erfolgloses Bemühen blieb.

Die Wechselwirkung von Krisenerscheinungen und Reformkonzeptionen der Kirche sowie des Reiches auf das Verhältnis zwischen Christen und Juden verdeutlicht auch der Aufsatz von Christian Scholl über den Entwicklungsgang der jüdischen Gemeinde in Ulm während des 14. Jahrhunderts – ein Jahrhundert, das vor allem geprägt war durch das Pestpogrom im Jahre 1349. Die ältere Vorstellung, dass die Verfolgung überwiegend von den unteren Schichten ausgegangen war, lässt sich auch für Ulm nicht belegen, da die städtische Elite durch den Erwerb von Immobilienbesitz im Judenviertel entscheidend profitierte. Zugleich war der Rat bald schon wieder an einer funktionierenden und prosperierenden jüdischen Gemeinde interessiert. Der erhöhte städtische Geld- und Kreditbedarf – forciert durch die territoriale Expansion, den Baubeginn des Münsters sowie die militärische Mitwirkung in mehreren Städtebünden – machte eine wohlhabende Judengemeinde erforderlich.

Zusammengelesen gewinnen die nachgezeichneten Entwicklungslinien für Augsburg und Ulm in diesen ersten vier Beiträgen geradezu einen modellhaften Charakter für die Lebensbedingungen und das Schicksal der Judenschaften in den mittelalterlichen Städten. Nach der frühen Ansiedlung konnten sich die Gemeinden unter dem Schutz des Kaisers und der Stadtgemeinde auch wirtschaftlich entfalten. Die Pestpogrome brachten einen entscheidenden Einschnitt, dem allerdings ein rascher Neuanfang folgte. Von den finanzia-

ellen Belastungen im Zuge der beiden Schuldentilgungen von 1385 und 1390 konnten sich die Augsburger wie die Ulmer Juden allerdings nicht mehr erholen – sie leiteten den wirtschaftlichen Niedergang ein, der bis zu ihrer Ausweisung im Jahre 1440/42 bzw. 1499 unumkehrbar blieb. Mit den folgenreichen restriktiven Maßnahmen des 15. Jahrhunderts wurde schließlich die letzte Phase des urbanen Judentums des Mittelalters in Schwaben eingeleitet.

Am Beginn der Frühen Neuzeit vollzogen sich dann durch die Vertreibungen langfristige und komplexe Migrationen. Das jüdische Leben war im 16. Jahrhundert nun von einer hohen Mobilität sowie von kleinen Streusiedlungen geprägt, die sich vornehmlich in den Herrschaftsgebieten des schwäbisch-österreichischen Adels befanden. Sie fungierten dabei als Rückzugsgebiete und boten im Gegensatz zur vorherrschenden antijüdischen Politik der Städte und der größeren Fürstentümer eine Existenzchance. Die damit ausgelöste Verschiebung der jüdischen Wohnorte in die Dorfgemeinden und Marktorte hatte nicht nur siedlungsgeschichtliche Folgen, sondern führte auch zu weitreichenden Veränderungen in den Erwerbsweisen, den religiös-kulturellen Lebenszusammenhängen und zu neuen gemeindlichen Organisationsformen. Größere Gebietsgemeinden in Form der *Medinat*, den neuen regionalen Strukturelementen jüdischen Lebens, lösten die städtisch-lokalen Gemeinden ab. In Schwaben nahm das *Medinat* nicht nur in seinem Titel auf den Raum Bezug, vielmehr weisen eine Reihe an Indizien darauf hin, dass damit auch innere Kohärenzen und Identitäten verbunden waren. Stefan Lang zeigt, dass die Selbst- und Fremdbezeichnung als „Juden im Land zu Schwaben“ während des 16. Jahrhunderts von Juden wie Christen verwendet wurde. Traditionen und territorienübergreifende Strukturen, die über weite Teile des 16. Jahrhunderts bestanden und auch zu fiskalischen Zwecken des Reiches gedient hatten, spiegeln sich darin wider. Diese jüdische Landschaft erstreckte sich im 16. und noch im 17. Jahrhundert offensichtlich nicht nur über den ostschwäbischen Raum mit dem Zentrum der habsburgischen Markgrafschaft Burgau,⁵ sondern griff noch weiter nach Oberschwaben aus.

Die Ausbildung des frühneuzeitlichen Landjudentums mit seinen epochenspezifischen Gemeindeorganisationen, Erwerbsweisen und religiös-kulturellen Bedingungen ist ein reichsweites Phänomen, das allerdings für den Raum des heutigen Regierungsbezirks Schwaben typische Merkmale aufweist. Die jüdische Bevölkerung genoss hier den Vorzug jeweils in großen, örtlichen Glaubensgemeinschaften zu leben. In Fischach zählte man 1743 113 Judenfamilien, in Ichenhausen um 1750 schon 120 jüdische Haushalte mit steigender Tendenz. Dagegen finden sich im Saar-Mosel-Raum, in Franken oder im Kraichgau auch im 18. Jahrhundert noch oftmals Ortschaften mit nur einer oder zwei jüdischen Familien. Eine Erklärung liefern die politischen Struktu-

⁵ Stefan Rohrbacher: *Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit*, in: Rolf Kießling (Hg.): *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995, S. 80–109.

ren, die nicht nur von einem hohen Grad der territorialen Zersplitterung gekennzeichnet waren, sondern auch von herrschaftlichen Konkurrenzen. Der Judenschutz gewann dabei eine wichtige fiskalische Funktion, war aber zugleich ein politisches Statussymbol für die vielfach umstrittene Landeshoheit. Mit der Ansiedlung von Juden konnte jede Seite auf äußerst lukrative Weise die Anzahl der besteuerten Untertanen vermehren und zugleich ihre jeweilige Position in den zahlreichen territorialen Herrschaftskonflikten immer wieder neu definieren bzw. behaupten. Ein Prozess, der sich sehr deutlich in den vorderösterreichischen Besitzungen beobachten lässt, wo die Habsburger mit den autonomen Rechten des Adels rangen, so dass beide Seiten das Judenregal für sich und geradezu im Wettlauf gegeneinander beanspruchten. Da aber zugleich andere Herrschaftsträger in der Region, wie die Fugger, das Hochstift Augsburg sowie die Klöster und Stifte, Juden die Ansiedlung verwehrten, konzentrierte sich die jüdische Bevölkerung Schwabens auf wenige Dörfer und Märkte, erreichte dort aber sehr hohe Zahlen. In anderen Regionen des Reiches ließ dagegen die parallele Schutzaufnahme zahlreicher Herrschaftsträger und nicht die Konzentration auf einige wenige schutzbereite Obrigkeiten eine wesentlich breitere Streuung entstehen.

Diese regionalspezifische Siedlungssituation in Folge der Herrschaftsverhältnisse hatte weitreichende Konsequenzen für die Lebensbedingungen des Judentums in Schwaben. Was sonst nur von Fall zu Fall durch Zusammenkünfte von Glaubensgenossen benachbarter Orte zu erreichen war, der Synagogengottesdienst, fand hier regelmäßig statt, und die entsprechenden Baulichkeiten waren bereits im 18. Jahrhundert in einer besonders repräsentativen Form vorhanden.⁶ Darüber hinaus konnten sich die Judengemeinden in den meisten Dörfern über ihren Hausbesitz eine Beteiligung an den Allmenderechten sowie eine Mitwirkung in kommunalen Angelegenheiten erkämpfen. Weitere Handlungsmöglichkeiten beschreibt Johannes Mordstein für die „Judendörfer“ in den Oettinger Grafschaften, in denen sich diese Verhältnisse nochmals im Kleinen verdichteten, da auch die verschiedenen Linien des gräflichen Hauses um die Nutzung des Judenschutzes konkurrierten. Diese Situation eröffnete den Judenschaften einen breiten politischen Handlungsspielraum und gab dem Verhältnis zwischen Obrigkeit und Juden eine eigene Prägung. Johannes Mordstein kann eine intensive Kommunikationssituation ausmachen, in der die jüdische Seite ihre Interessen über Supplikationsverfahren breit artikulierte und durch die Androhung einer Emigration in eine andere Teillinie zum Schaden der Schutzherrschaften letztlich auch durchsetzen konnte. Auf diesem Wege partizipierten die Schutzjuden an der Ausgestaltung des Judenrechts – ihr rechtlicher Minderstatus blieb freilich trotzdem unbestritten.

⁶ Sabine Ullmann: Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650–1750 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151), Göttingen 1999.

Das waren die Ausgangsbedingungen mit denen die Judengemeinden Schwabens in das 19. Jahrhundert gingen, das durch die schrittweise rechtliche Gleichstellung, die Verbürgerlichung sowie die Akkulturation tiefgreifende Einschnitte brachte. Auch dies sind deutschlandweite Vorgänge, aber in Bayern wirkte das historisch bedingte Verteilungsmuster in spezifischer Weise fort. Die Angliederung Frankens und Schwabens brachte jüdische Gemeinden in großer Anzahl in den bayerischen Staatsverband, in dem zuvor seit der endgültigen Ausweisung aus dem Herzogtum 1553 kaum mehr Juden gelebt hatten. Mit dem Prozess der Urbanisierung und der Wiederezulassung der Juden in die Städte entstand eine neue regionale Struktur mit einem enormen Wachstum der städtischen Gemeinden zwischen 1875 und 1910. Dabei wies das bayerische Judenedikt von 1813 zunächst im Vergleich mit anderen Gesetzeswerken der neuen deutschen Mittelstaaten einen insgesamt sehr restriktiven Charakter auf. Der hier formulierte Matrikelparagraph verwehrte der jüdischen Bevölkerung für fast fünf Jahrzehnte die freie und ungehinderte Niederlassung in Bayern. Claudia Ried analysiert die Auswirkungen des Edikts auf die Landgemeinden Schwabens und relativiert diese in einem differenzierten Bild. Erst die Auswanderungsbewegung nach Amerika drei Jahrzehnte später erbrachte den von staatlicher Seite gewünschten Bevölkerungsrückgang. Ebenso wenig griff die intendierte Veränderung der Berufsstruktur durch die Bekämpfung des Hausierhandels. Aufgrund fehlender Traditionen, aber vor allem der Krise des Handwerks durch die einsetzende Industrialisierung blieb nach wie vor der Handel der entscheidende Erwerbszweig. Einen tiefen Einschnitt brachten allerdings die Abschaffung der rabbinischen Gerichtsbarkeit sowie die zunehmende staatliche Durchdringung innergemeindlicher Belange. Diese Eingriffe in die religiöse Praxis provozierten zudem erhebliche Spannungen in den Gemeinden zwischen Orthodoxie und Reformjudentum.

Auch Rolf Kießling verfolgt in seinem Beitrag die Wirkungszusammenhänge der bayerischen Judenpolitik in Schwaben. Er wirft ein neues Licht auf die bayerische Emanzipationsgesetzgebung, indem er diese in den Kontext der langfristigen Entwicklungstendenzen in den schwäbischen Territorien stellt. Dabei wird ersichtlich, dass die bayerischen Reformgesetze zwar auf den Aufklärungsdiskurs zurückgriffen, zugleich aber Endpunkt einer langfristigen Entwicklung staatlicher Verdichtung waren. Weniger ein humanitäres Toleranzideal, sondern vielmehr das praktische Bedürfnis nach stärkerer staatlicher Integration aller Bevölkerungsteile war dabei entscheidend. Die Unterstellung der bisher autonomen jüdischen Gemeinden unter die Kontrolle des Staates als Zielvorstellung und der ebenso zu beobachtende Anpassungsdruck der Majoritätsgesellschaft auf die Minderheit bestimmten mithin das restriktive Vorgehen.

Die fortschreitende Integration im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat ihren Niederschlag auch in der Regionalhistoriographie gefunden. Martina Steber legt in ihrer Untersuchung dar, wie bis um die Jahrhundertwende die jüdische Geschichte in der Literatur Bayerisch-Schwabens fest verankert war – zu-

nächst geschrieben von Juden und Christen, wobei die Autoren vor allem aus dem liberalen, protestantischen Bürgertum der Städte kamen. Die lokale wie regionale Geschichtsschreibung zum Judentum Schwabens entwickelte sich mithin sowohl aus einer allgemeinen auf die Region ausgerichteten Geschichtsbewegung heraus sowie sie spezifisch jüdische Wurzeln hatte. Als mit dem Ende des Ersten Weltkrieges die liberalen Konzepte immer mehr verdrängt wurden und sich regionale Identität zunehmend mit dem Heimatbegriff verband, wurde aus der jüdischen Geschichte Bayerisch-Swabens die Geschichte der „Judenfrage“ – wofür die antisemitischen Arbeiten von Eduard Gebele ein trauriges Beispiel sind.

Ebenfalls in einer langen Linie von den ersten, noch vereinzelt Wiederzulassungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum NS-Regime zeichnet Benigna Schönhagen die Entstehungszusammenhänge der zweiten jüdischen Gemeinde Augsburgs nach. Entscheidende Entwicklungsschübe vollzogen sich mit dem Sieg der Liberalen bei den Kommunalwahlen 1857 und dann vor allem mit der Auflösung des Matrikelparagraphen 1861, mit dem auch die staatliche Genehmigung zur Bildung einer Kultusgemeinde erfolgte. Widersprüchliche Phänomene bestimmten die Geschichte der Gemeinde in den folgenden Jahrzehnten. Einerseits beseitigte die Weimarer Republik die letzten rechtlichen Einschränkungen, verhalf dem Reformjudentum zum Durchbruch und sorgte für eine selbstverständliche Akzeptanz im alltäglichen Umgang, andererseits kam es zunehmend zu antisemitischen Übergriffen.⁷ Die wachsende Bedrohung durch den nach 1933 zur Staatsideologie erhobenen Antisemitismus nahm die Mehrheit der weithin integrierten Augsburger Juden nur langsam wahr. Einige reagierten darauf mit Emigration, viele mit einer Intensivierung jüdischen Lebens und einer Rückbesinnung auf ihre Traditionen. Zu den erstaunlichen Phänomenen jüdischer Existenz in der NS-Zeit gehört daher die Stärkung jüdischen Lebens mitten im Untergang – kurz bevor mit den Deportationen zwischen 1941 bis 1943 die Gemeinde ausgelöscht wurde.

Von der Vernichtung jüdischen Lebens fast unberührt blieben die Friedhöfe der Judengemeinden Schwabens, deren Geschichte Andreas Wirsching erklärt. Im Gegensatz zu anderen Bereichen gab das Regime dem antisemitischen Mob in der Partei hier keine rechtliche Handhabe in Form eines antijüdischen Sonderrechts. Auf Drängen der Kommunen, die die Friedhöfe beseitigt wissen wollten, wurde zwar 1939 ein neues Reichsfriedhofsgesetz nach den ideologischen Zielvorgaben entworfen, da dieses aber auch das christliche Bestattungswesen umfasste, sah man im Hinblick auf die Kriegssituation von einem Erlass ab. Die Möglichkeit der Arisierung durch einen Scheinankauf der Friedhofsgrundstücke schreckte durch komplizierte Verfahrenswege der Reichsfinanzverwaltung und unklare Eigentumsrechte die kaufwilligen Gemeinden zudem ab. Die Paradoxien und Banalitäten der Reichsverwaltung sorgten schließlich dafür, dass die jüdischen Friedhöfe als kultu-

⁷ Michael Brenner: Jüdische Kultur in der Weimarer Republik, München 2000.

relle Denkmäler und Erinnerungsorte an das zerstörte Judentum Schwabens erhalten blieben.

Zu den unmittelbaren Folgeerscheinungen des NS-Regime gehörten auch die DP-Lager, von denen eines der größten Deutschlands in unmittelbarer Nähe zum Regierungsbezirk Schwaben, in Landsberg am Lech, bis 1950 bestand. Für wenige Jahre entstand hier nochmals ein vielfältiges jüdisches Leben, das getragen wurde von der *She'erit Hapletah*, dem „Rest der Geretteten“ wie die Überlebenden aus Deutschland, Polen und Südosteuropa sich selbst bezeichneten. Barbara Hutzelmann rekonstruiert die schwierigen Bedingungen, unter denen die Lagerselbstverwaltung politische, religiöse und kulturelle Strukturen bis hin zu einer eigenen Presse, der Landsberger Lagercajtung, aufbaute. Das Zusammentreffen der jüdischen Überlebenden im DP-Lager mit der deutschen Bevölkerung von Landsberg war durch Schuldabwehr und eine Selbstviktimisierung, die durch die Not der Nachkriegsverhältnisse unterstützt wurde, gekennzeichnet. Von Anfang an war es daher Ziel der Stadt, das den deutschen Behörden nicht zugängliche Lager so schnell wie möglich zu schließen.

Mit der Gründung des Staates Israel am 14. Mai 1948 verringerte sich die Anzahl der in Landsberg lebenden DPs stetig. Trotzdem verblieben etwa 400, meist osteuropäische Insassen, nach der Schließung des Lagers Ende Oktober 1950 in Augsburg. Sie bildeten mit einer kleinen, aus ehemaligen Augsburger Juden bestehenden Gruppe erneut eine Gemeinde. Michael Brenner stellt deren Entwicklungsgang in verschiedenen Etappen von der Neugründung der Gemeinde 1945 bis zur Einweihung der „kleinen Synagoge“ 1963, der Wiedereröffnung der großen Synagoge 1985 und einer „dritten Augsburger Gemeinde“ seit 1990 dar. Die ersten Jahre waren geprägt von den Auseinandersetzungen zwischen den deutschen Juden und der größeren Anzahl von ostjüdischen DPs, die sich nicht nur durch ihre Sprache, sondern auch durch ihre politischen und religiösen Einstellungen unterschieden. Erst 1954 gestand unter dem Druck der Behörden die deutsch-jüdische Gemeindeführung den nichtdeutschen Staatsangehörigen Mitgliedschaft und gleiche Rechte zu. Ein weiteres Problemfeld war der Konflikt zwischen der örtlich-regionalen Nachkriegsgemeinde und den internationalen jüdischen Nachfolgeorganisationen um das verbliebene Gemeindevermögen. Während man von internationaler Seite das Erbe der ehemals bestehenden jüdischen Institutionen vor allem dem Staat Israel zukommen lassen wollte, kämpften die neugegründeten Gemeinden um ihre Position als anerkannte Rechtsnachfolger der Vorkriegsgemeinden.

Das kontinuierliche Schrumpfen der Gemeinde konnte schließlich seit 1990 durch die Einwanderung von Juden aus Russland aufgefangen werden. Gegenwärtig besteht die durch Alexander Mazo und Rabbiner Dr. Henry Brandt geleitete Augsburger Gemeinde zu 90% aus Zuwandererfamilien aus der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten – damit ist die Zukunft jüdischen Lebens in Bayerisch-Schwaben auch im 21. Jahrhundert gewährleistet.

„KAMMERKNECHTSCHAFT“ UND „BÜRGERSTATUS“ DER JUDEN DIESSEITS UND JENSEITS DER ALPEN WÄHREND DES SPÄTEN MITTELALTERS

Israel J. Yuval zum 60. Geburtstag

Von Alfred Haverkamp

Der erste Hauptteil bietet Hinweise auf den Forschungsstand¹, auf die thematischen Zentralbegriffe, unter denen jener der „Kammerknechtschaft“ in Augsburg erstmals von Kaiser Friedrich II. proklamiert wurde, auf die europäischen und mediterranen Implikationen der Geschichte der Juden beiderseits der Alpen und Begründungen für meine Vorgehensweise. Im zweiten folgt eine vergleichende, an den Leitbegriffen orientierte Betrachtung der Geschichte der Juden in den auch für die Juden maßgeblichen Kulturlandschaften nördlich und südlich der Alpen. Abschließend werden die Beobachtungen thesenartig zusammengefasst.

I.

Alpenübergreifende Studien erfordern auch für das späte Mittelalter die Beachtung der Unterschiede, der Gemeinsamkeiten und gegenseitigen Beeinflussungen zwischen dem vom antiken Erbe langfristig bestimmten Mittelmeerraum einerseits und dem nach den Maßstäben der mediterranen Hochkultur jüngeren kontinentalen Europa andererseits. Der sich insbesondere in den urbanen Lebensformen bis hin zu den Universitäten äußernde Vorsprung des Südens verringerte sich zwar im Verlaufe der Christianisierung, die sich bezeichnenderweise im späteren Geltungsbereich des römisch-deutschen Reichs vom 3. bis zum 13. Jahrhundert – also über ein Jahrtausend – erstreckte, blieb aber in Mittel- und Norditalien bestehen. So setzte der in den Städ-

¹ Wegen der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Weite des Themas müssen die Anmerkungen auf die wichtigste Sekundärliteratur und auf die Belege über die zitierten Quellen beschränkt werden. Generell verweise ich auf meinen ebenfalls aus einem Vortrag erwachsenen Versuch eines bisher nicht systematisch angelegten Vergleichs über die Geschichte der Juden beiderseits der Alpen in: Ebrei in Italia e in Germania nel Tardo Medioevo. Spunti per un confronto, in: Uwe Israel/Robert Jütte/Reinhold C. Mueller (Hg.): „Interstizi“. Culture ebraico-cristiane a Venezia e nei domini veneziani tra Medioevo e Età Moderna, Rom 2010 (Centro Tedesco di Studi Veneziani, Ricerche 5), S. 47–100. – Der folgende Beitrag und die Aufsätze von Christian Jörg, Gregor Maier und Christian Scholl in diesem Band sind untereinander abgestimmt.

ten kulminierende, mit tiefgreifenden Veränderungen gekoppelte Rückgang der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Produktion im Süden bereits um 1300 ein und damit etwa ein halbes Jahrhundert vor jenen nördlich des Gebirges. Er erfolgte südlich der Alpen jedoch von einem insgesamt viel höheren Niveau aus. So blieb auch noch im späten Mittelalter ein Kulturgefälle vom Süden zum Norden erhalten, freilich seit dem 14. Jahrhundert mit dem gravierenden Unterschied, dass Süditalien und Sizilien gegenüber Nord- und Mittelitalien langfristig in Rückstand gerieten.

Studien mit einem sachlich und räumlich weiter ausgreifenden, das kontinentale Mitteleuropa und die mediterranen Landschaften Italiens umspannenden Horizont sind bisher insgesamt äußerst rar und hinsichtlich der Geschichte der Juden nicht publiziert worden. Ein weiteres Hindernis bildet nach wie vor die unzureichende Erschließung der überlieferten Quellen. Sie unterscheiden sich in ihrer Quantität und Qualität nördlich und südlich der Alpen erheblich. Die Mängel in der Quellenedition sind für die Landschaften nördlich der Alpen² gravierender als für jene im Süden. Andererseits existiert südlich der Alpen kein Werk, das der „Germania Judaica“³ oder dem Trierer

² Das grundlegende, wenn auch inzwischen revisionsbedürftige Werk von Julius Aronius: *Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273*, hg. im Auftrage der Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland, bearb. unter Mitwirkung v. Albert Dresdner und Ludwig Lewinski, Berlin 1902 (in Lieferungen erschienen 1887-1902; ND 1970) ist leider nicht fortgesetzt worden. Eine umfassende Edition der hebräischen, lateinischen und volkssprachigen Quellen für die Zeit von 1273 bis 1519 ist das Ziel des von mir am Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden geleiteten Projekts der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur: „Corpus der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden im Reichsgebiet“ (weitere Informationen: <http://amigj.uni-trier.de>).

³ Ausdrücklich hingewiesen sei auf die offenkundig bisher kaum genutzte Möglichkeit, dieses Standardwerk auch für aufschlussreiche Informationen zur Orts- und Regionalgeschichte zu nutzen, was gleichfalls für das in Anm.4 zitierte Kartenwerk zutrifft: I. Elbogen/A. Freimann/H. Tykocinski (Hg.): *Germania Judaica*, Bd.I. Von den ältesten Zeiten bis 1238, 2 Teilbde., Tübingen 1917, 1934 (ND 1963); Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica*, Bd. II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Halbbde., Tübingen 1968; Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim (Hg.): *Germania Judaica*, Band III. 1350-1519: 1. Teilbd.: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Tübingen 1987; Arye Maimon s. A./Mordechai Breuer/Yacov Guggenheim (Hg.): 2. Teilbd.: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, Tübingen 1995; 3. Teilbd.: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Tübingen 2003. Zur Geschichte dieses 1903 initiierten grundlegenden Werkes vgl. die Autobiographie von Arye Maimon: *Wanderungen und Wandlungen. Die Geschichte meines Lebens*, hg. vom Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden, Universität Trier, Trier 1998; Alfred Haverkamp: Dr. Herbert Fischer/Arye Maimon (1903-1988): Eine Würdigung aus Anlaß des 1. Arye-Maimon-Vortrags am 4. November 1998, in: Israel J. Yuval: *Pessach und Ostern: Dialog und Polemik in Spätantike und Mittelalter*, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Institus 1), S.1-9. Mit neuen Einsichten über die Geschichte der „Germania Judaica“ während der nationalsozialistischen Tyrannei und insbesondere über die Mitwirkung des bekannten Historikers Willy Cohn, dessen Beiträge bis auf den ausführlichen Artikel über Breslau verloren gingen, vgl. Norbert Conrads: *Die verlorene Germania Judaica. Ein Handbuch- und Autorenschicksal im*

Kommentierten Kartenwerk⁴ vergleichbar wäre.⁵ „Kammerknechtschaft“⁶ und Bürgerstatus der Juden⁷ sind für das späte Mittelalter unzureichend er-

Dritten Reich, in: *Berichte und Forschungen. Jahrbuch des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa* 15 (2008), S.215–254.

⁴ Alfred Haverkamp (Hg.): *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk*, Redaktion: Jörg R. Müller, Teil 1: Kommentarband; Teil 2: Ortskatalog, Teil 3: Karten, Hannover 2002 (*Forschungen zur Geschichte der Juden A* 14, 1–3).

⁵ Vgl. zur Forschungsgeschichte und zum Forschungsstand: Michael Toch: *Die Juden im mittelalterlichen Reich*, München 1998, 2. Auflage 2003 (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 44); Alfred Haverkamp: *Juden im Mittelalter: Neue Fragen und Einsichten*, in: *Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer* 29 (2000), S.4–23; zuletzt den „Review Essay“ von Edward Peters: „Settlement, Assimilation, Distinctive Identity“. A Century of Historians and Historiography of Medieval German Jewry, 1902–2002, in: *The Jewish Quarterly Review* 97 (2007), S.237–279. Für die Geschichte der Juden in Italien vgl. die für das Mittelalter einschlägigen Beiträge in Corrado Vivanti (Hg.): *Gli ebrei in Italia, I. Dall’alto Medioevo all’età dei ghetti*, Torino 1996 (*Storia d’Italia, Annali* 11*); ferner die Bibliographien von Shlomo Simonsohn: *Lo stato attuale della ricerca storica sugli Ebrei in Italia*, in: *Italia Judaica. Atti del I Convegno internazionale*, Bari, 18–22 maggio 1981, Roma 1983 (Ministero per i beni culturali e ambientali, pubblicazione degli Archivi di Stato, saggi 2), S.29–37; Ders./Manuela M. Consonni (Hg.), *Biblioteca italo-ebraica. Bibliografia per la storia degli ebrei in Italia 1996–2005*, Firenze 2007 (*Associazione Italiana per lo Studio del Giudaismo, testi et studi* 22); als neuere Bilanz für Nord- und Mittelitalien mit Hinweisen auf offene Fragen vgl. Michele Luzzati: *Nord- und Mittelitalien: Bilanz und Perspektiven der Forschung*, in: Christoph Cluse (Hg.): *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposions in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002*, Trier 2004, S.209–217 (auch in englischer Fassung in: Christoph Cluse (Hg.): *The Jews of Europe in the Middle Ages (Tenth to Fifteenth Centuries)*, Turnhout 2004 (*Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages* 4), S.191–199). In diesem Tagungsband und in anderen Publikationen zur Speyerer Tagung sind weitere, für unsere Thematik einschlägige Beiträge enthalten. Zur Information über die Geschichte Italiens im Mittelalter vgl. Alfred Haverkamp: *Italien im hohen und späten Mittelalter 1056–1454*, in: Ferdinand Seibt (Hg.): *Europa im Hoch- und Spätmittelalter*, Stuttgart 1987 (*Handbuch der europäischen Geschichte* 2), S.546–681 und (Art.) *Italien*, in: *Lexikon des Mittelalters V*, 1991, Sp. 705–762.

⁶ Hervorgehoben seien Dietmar Willoweit: *Die Rechtsstellung der Juden*, in: Maimon u. a. 2003 (wie Anm. 3), S.2165–2207, 2165, 2178; Alexander Patschovsky: *Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.–14. Jahrhundert)*, in: *ZRG GA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung)* 110 (1993), S.331–371; Christine Magin: „Wie es um der iuden recht stet“. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999; David Abulafia: *The Servitude of Jews and Muslims in the Medieval Mediterranean: Origins and Diffusion*, in: *Mélanges de l’École Française de Rome, Moyen Âge* 112 (2000), S.687–714; Ders.: *Der König und die Juden*, in: Cluse 2004 (wie Anm. 5), S.60–71 (in der englischen Ausgabe S.43–54); Ders.: *The first Servi Camere Regie in Sicily*, in: Giancarlo Andenna/Hubert Houben (Hg.): *Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca*, Bari 2004, S.1–13; François Soyér: *The Persecution of the Jews and Muslims of Portugal. King Manuel I and the End of Religious Tolerance (1496–7)*, Leiden/Boston 2007 (*The Medieval Mediterranean* 69), S.46–56.

⁷ Alfred Haverkamp: „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschenas im Mittelalter (1996), zuletzt in: Ders.: *Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. v. Fried-

forscht. Noch weniger beachtet sind die Zusammenhänge zwischen ihnen und damit ihre Bedeutung für das Leben der Juden in und mit der christlichen Mehrheit, worauf mein Thema zielt.

Dem Terminus „Kammerknechtschaft“ liegt die Kombination der lateinischen Begriffe *camera* und *servus*- Status respektive *servitus* zugrunde. *Camera* bedeutet im engeren Sinne Schlaf- und Wohnraum. Diesem Kernbereich zugeordnet waren seit dem frühen Mittelalter Personen unterschiedlichen Ranges im engsten Umfeld königlicher, adliger und geistlicher Herrschaftsträger. Sie wurden vielfach auch als *familiares*, als Vertraute mit besonderen Aufgaben, bezeichnet.⁸ Schon daraus geht hervor, dass der Sinngehalt von *camera* weit über jenen von *fiscus* hinaus geht, der sich auf herrschaftliche Ressourcen und Einkünfte beschränkt. Seit Friedrich Barbarossa wurden neben bedeutenden Stadtgemeinden – so Cremona, die wichtigste Verbündete Barbarossas im Kampf gegen Mailand – auch Juden, wie jene von Worms, als zur *camera imperatoris* respektive *imperii* gehörig bezeichnet.⁹ Im 15. Jahrhundert betrachteten einige Freie Städte (oder auch Reichsstädte) diesseits der Alpen es als Auszeichnung, zur *camera imperii* zu gehören, und stützten darauf ihren Anspruch, (erstens) Kaiser und Reich nur direkt Steuern zu leisten und (zweitens) vom Kaiser nicht verpfändet zu werden.¹⁰

Diesen Bedeutungsgehalten widerspricht die Verbindung von *camera* und *servus* nur dann, wenn *servus* allein im Sinne von Höriger, Leibeigener oder sogar Sklave und entsprechend *servitus* beziehungsweise Knechtschaft als extreme Position der Unfreiheit verstanden werden. Dass dies unzulässig ist, zeigen bereits die Selbstzuschreibungen Kaiser Ottos III. als *servus apostolorum* oder der Päpste als *servus servorum Dei*. Eine solche Erhöhung als Die-

helm Burgard/Lukas Clemens/Michael Matheus, Trier 2002, S.315–344; Ders.: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext: Konzeptionen und Aspekte, in: Christoph Cluse/Alfred Haverkamp/Israel J. Yuval (Hg.): Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturträumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S.1–36; Hans-Jörg Gilomen: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Rainer Christoph Schwings (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002 (ZHF, Beiheft 30), S.125–167; Barbara Türke: Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christlicher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.): Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main u. a., S.135–154; Shlomo Simonsohn: La condizione giuridica degli ebrei nell' Italia centrale e settentrionale (secoli XII–XVI), in: Vivanti 1996 (wie Anm. 5), S.95–120; Ariel Toaff: Judei Cives? Gli Ebrei nei catasti di Perugia del Trecento, in: Zakhor 4 (2000), S.11–36.

⁸ Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch II, Sp. 110. zu *familia, familiaris, familiaritas* vgl. J. F. Niermeyer/C. van de Kieft: *Mediae latinitatis lexicon minus*, 2. Aufl., Leiden 2002, Band I, S.535–536; zu *fiscus* ebd., S.570–572.

⁹ Heinrich Appelt (Hg.): Die Urkunden Friedrichs I., 1152–1158, Hannover 1975 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae X/1), Nr. 166, S.284–286.

¹⁰ Vgl. Ernst Schubert: (Art.) Kammer, Kämmerer, in: *Lexikon des Mittelalters* V, 1996, Sp.885f.

ner Gottes gehört zur jüdisch-biblichen Tradition wie in der Bezeichnung der Juden als „abadim“, Diener, des Herrn“ oder Moses’ als „ebed Adonai“, Knecht“ oder sogar „Sklave Gottes“. ¹¹ Bis heute – vor allem im süddeutschen Sprachraum verbreitet – ist *servus* als Grußformel. Dem entspricht im Italienischen die von *sciavo*-Sklave abgeleitete Variante „ciao“.

Den negativen Gegenpol bildete die aus der Antike weiterwirkende, römisch-rechtlich fixierte Bedeutung von „servus“ als prinzipiell rechtloser „Sklave“. Diese Rechtstradition wurde seit dem 11./12. Jahrhundert in der „Renaissance“ des römischen Rechts reaktiviert. Erst seitdem begann die auf *slavus* (also „Slawe“) gründende Geschichte des Begriffs „Sklave“-„Sklaverei“. Sie verlief parallel zur Verbreitung des Sklavenstatus in der auch im Zusammenhang von Kreuzzügen expandierenden mediterranen westlichen Christenheit. Von der Einschätzung und Behandlung als Sklaven betroffen waren angeblich oder tatsächlich andersgläubige, als „Heiden“ geltende „Slawen“ und auch Moslems. ¹²

Juden wurden schon seit der Spätantike von Christen oft als *infideles* – im Sinne von „Ungläubigen“ und zugleich von „Ungetreuen“ – eingeschätzt und behandelt, nicht selten beraubt, verfolgt und vertrieben. Dies entsprach nicht der von christlichen Theologen und Amtsträgern bis hin zu Päpsten vertretenen Lehre, die Juden als Zeugen der Wahrheit – und somit Überlegenheit – des Christentums zu dulden, ehe am Ende aller Zeit ihre Bekehrung erfolge. Die Duldung der Juden setzte die untergeordnete Stellung der Juden voraus. Diese Auffassung spitzte Papst Innozenz III. 1205 mit dem Vorwurf des Mordes an Christus zur *perpetua servitus*, zur ewigen Knechtschaft, der Juden zu. Die Verschärfung wurde unter Papst Gregor IX. 1234 in die schnell weit verbreitete Sammlung der Dekretalen aufgenommen und so höchst wirksam. ¹³ Dazu trug auch Thomas von Aquin bei, indem er aus dieser „Rechtsauffassung“ das prinzipielle Verfügungsrecht der Kirche oder auch der Fürsten über den Besitz der Juden ableitete, wovon nur das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verschont sein sollte. ¹⁴

¹¹ Abulafia 2004 (wie Anm. 6), S. 64; vgl. Josef Hayim Yerushalmi: „Diener von Königen und nicht Diener von Dienern“. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden, München 1995 (Carl Friedrich von Siemens-Stiftung, Themen 58).

¹² Vgl. Alfred Haverkamp: Die Erneuerung der Sklaverei im Mittelmeerraum während des hohen Mittelalters. Fremdheit, Herkunft und Funktion, in: Elisabeth Herrmann-Otto (Hg.): Unfreie Arbeits- und Lebensverhältnisse von der Antike bis zur Gegenwart. Eine Einführung, Hildesheim/Zürich/New York 2005 (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 1), S. 130–166.

¹³ Shlomo Simonsohn: The Apostolic See and the Jews. Documents: 492–1404, Toronto 1988 (Studies and Texts 94), Nr. 82, S. 86–88 (auch mit Hinweisen auf die Überlieferung).

¹⁴ Vgl. Hans Liebeschütz: Synagoge und Ecclesia. Religionsgeschichtliche Studien über die Auseinandersetzung der Kirche mit dem Judentum im Hochmittelalter. Aus dem Nachlaß [...] hg. v. Alexander Patschovsky, Heidelberg 1983, S. 222–235; vgl. Christoph Cluse: Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 10), S. 171–185.

Das weite Bedeutungsspektrum von *servus* ließ also viele Möglichkeiten der konkreten Anwendung zu. Es stand daher auch im Zentrum der zahlreichen Erörterungen über „Freiheit“ und „Unfreiheit“, die seit dem 12., auf noch breiterer Basis seit dem 13. Jahrhundert auch nördlich der Alpen geführt wurden.¹⁵ Es ist hinsichtlich der Juden jeweils nur näher zu bestimmen unter Berücksichtigung der Lebensumstände wie auch des Handelns und der Selbsteinschätzung der so bezeichneten Personen und nicht zuletzt der Motivationen und des Verhaltens der kaiserlichen, königlichen oder anderweitigen geistlichen und weltlichen Herren.

Die Charakterisierung der Juden als *servi camerae* des Kaisers geschah erstmals in Augsburg im Juli 1236, und zwar auf dem großen Hoftag Kaiser Friedrichs II. vor dem geplanten Aufbruch des kaiserlichen Heeres in den Krieg gegen antikaiserliche, vom Papsttum unterstützte Städte Oberitaliens.¹⁶ Der aktuelle Beweggrund für das damals vom *imperator, Ierusalem et Syclie rex* ausgestellte Privileg für die Juden des *Regnum Alemannie* war die Judenverfolgung in den badischen Orten Lauda und Tauberbischofsheim sowie in Fulda. Sie wurde erstmals in diesem Königreich unter der förmlichen Anklage des Ritualmordes durchgeführt. Die Täter waren *crucesignati*, also mit dem Kreuz Bezeichnete. Ihr Ziel war wohl die Teilnahme an einem von Papst Gregor IX. 1234 propagierten Kreuzzug gegen die Muslime im Heiligen Land. Sie schlossen sich jedoch offenbar der vom Papst und anderen hohen Geistlichen geforderten und von Dominikanern geleiteten Ketzerbekämpfung an und ermordeten in Fulda 32 oder 34 Jüdinnen und Juden, die demnach wegen des angeblichen Ritualmordes den Ketzern gleichgestellt wurden. Die Kompetenz für die Ketzerbekämpfung war wiederum zwischen Friedrich II. und dem Papsttum umstritten. Der Vorwurf des Ritualmordes gegen die Fuldaer Juden wurde zudem von fürstlicher Seite in einer dem kaiserlichen Hofgericht vorgelegten Anklage gegen die Juden erhoben. Die daraufhin – unter Übernahme von Formen des Inquisitionsprozesses – eingeleitete gerichtliche Untersuchung kam erst auf dem Augsburger Hoftag zu einem für die Juden positiven Urteil. Dafür hatte das fachkundige Votum der meisten, also nicht aller, dazu eigens geladener getaufter Juden aus England, Spanien und Frankreich die Grundlage geschaffen.¹⁷

¹⁵ Vgl. Bernhard Töpfer: *Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie*, Stuttgart 1999 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45); Franz Dorn: *Der Unfreiheitsdiskurs in deutschen Rechtsbüchern des Hoch- und Spätmittelalters*, in: Herrmann-Otto 2005 (wie Anm. 12), S. 167–205; zu den unterschiedlichen Tendenzen über die Einschätzung der rechtlichen Stellung der Juden auch hinsichtlich der „Kammerknechtschaft“ in den einflussreichen Rechtsbüchern nördlich der Alpen vgl. Magin 1999 (wie Anm. 6).

¹⁶ Ludwig Weiland (Hg.): *Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum*, Bd. II, Hannover 1896 (MGH Legum sectio IV/2), S. 274–278.

¹⁷ Vgl. Bernhard Diestelkamp: *Der Vorwurf des Ritualmordes gegen Juden vor dem Hofgericht Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1236*, in: Dieter Simon (Hg.): *Religiöse Devianz. Un-*

Auch die Teilnahme dieser Experten, die über die Situation der Juden im Westen Europas unter christlicher und muslimischer Herrschaft und teils auch über Sklaverei aus eigener Erfahrung informiert waren, legt nahe, dass in Augsburg Grundsatzfragen der Beziehungen des Christentums und insbesondere des Kaisers zu Un- oder Andersgläubigen erörtert wurden. Diese Kernfrage war notwendigerweise eng mit der Konkurrenz zwischen Kaisertum und Papsttum verknüpft und so zugleich mit der aktuellen Zuspitzung des politischen Konflikts zwischen beiden höchsten Gewalten.

Tatsächlich ist im Augsburger Privileg ein entsprechendes Herrschaftsprogramm des Kaisers enthalten. Demnach ist dem Kaiser von der göttlichen Vorsehung die Aufgabe zugewiesen, zwar vorrangig für die *fideles Christi* zu wirken, jedoch ebenfalls für die *infideles*. Über die *infideles* habe er wie über ein ihm überantwortetes, ihm eigenes Volk (*velut peculiaris commissus populus*) „gottesfürchtig“ (*pie*) zu herrschen und es „gerecht“ (*iuste*) zu schützen, damit sie nicht zusammen mit den *fideles* von den Mächtigeren mit Gewalt unterdrückt würden.¹⁸

Dass mit *infideles* in erster Linie die Juden gemeint waren, zeigt bereits der in der Bibel und bei den Kirchenvätern belegte, auf die Beziehungen zwischen Gott und dem Volk Israel bezogene Begriff *peculiaris populus*. In *peculiaris* ist zugleich die Konnotation „eigen“ enthalten. Über die Juden soll demnach

tersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichungen im westlichen und östlichen Mittelalter, Frankfurt am Main 1990 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 48), S. 19–39; mit offener Interpretation Gerd Mentgen: Kreuzzugsmentalität bei antijüdischen Aktionen nach 1190, in: Alfred Haverkamp (Hg.): Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge; Sigmaringen 1999 (Vorträge und Forschungen 47), S. 287–326, 299–301. Über die „Konvergenzzonen“ zwischen Juden und Ketzern vgl. Alexander Patschovsky: Feindbilder der Kirche: Juden und Ketzer im Vergleich, in: ebd., S. 326–357. Während die deutschen Rechtsbücher, die von kanonistischen Traditionen bestimmt waren, Juden, Heiden und Ketzer als Ungläubige zu einer Gruppe zusammenfassten, geschah dies nicht in jenen, „die nicht vom kanonistischen Recht geprägt waren“; vgl. Magin 1999 (wie Anm. 6), (zusammenfassend) S. 403f. Mit neuen Erkenntnissen insbesondere über die Rolle des Konvertiten Donin im Zusammenhang des Privilegs Friedrichs II. vgl. Israel Y. Yuval: Two Nations in Your Womb. Perceptions of Jews and Christians in Late Antiquity and the Middle Ages, Berkeley/Los Angeles/London 2006 (hebr. 2000), in deutscher Fassung: Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter, Göttingen 2007 (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4), S. 276–282; ders.: Das Jahr 1240. Das Ende des jüdischen Millenniums, in: Gundula Grebner/Johannes Fried: Kulturtransfer und Hofgesellschaft im Mittelalter. Wissenskultur am sizilianischen und kastilischen Hof im 13. Jahrhundert, Berlin 2008 (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 15), S. 13–40, 25–33.

¹⁸ Weiland 1896 (wie Anm. 16), S. 274 (im unmittelbaren Anschluss an die Intitulatio), Zeile 15–21. Die Formulierungen bieten Kernaussagen der Herrschaftsauffassung Friedrichs II., wie sie insbesondere im Prooemium der Konstitutionen von Melfi 1231 proklamiert worden waren; vgl. allgemein Wolfgang Stürner: Friedrich II., Bd. 2, Darmstadt 2000, S. 189–210. Die Einbeziehung der Juden in die „infideles“ steht im scharfen Kontrast zu dem Diplom Friedrichs I. für die Regensburger Juden von 1182, vgl. Heinrich Appelt (Hg.): Urkunden Friedrichs I. 1181–1190, Hannover 1990 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae X/4), Nr. 833, S. 43f.

nur der Kaiser Rechte – also eine Monopolstellung – haben. Dieses alleinige Verfügungsrecht brachte Friedrich II. nur wenige Monate später gegenüber dem Papst hinsichtlich der Juden sowohl im *Regnum Sicilie* als auch im *imperium* unmissverständlich zum Ausdruck.¹⁹

In diesem religiös begründeten Monopolanspruch war aus kaiserlicher Sicht die Charakterisierung der Juden als *servi camere nostre* begründet. Für das Bedeutungsspektrum von *servi camere* im Augsburger Privileg relevant ist, dass damals die päpstlich-kanonistische Auffassung über die ewige Knechtschaft der Juden weithin bekannt war. Eben damit begründete der Kaiser nur ein dreiviertel Jahr nach dem Augsburger Hoftag im Privileg für die Wiener christlichen Bürger den Ausschluss der Juden von Amtsfunktionen über Christen.²⁰

Noch vor dem Freispruch erließ der Kaiser in demselben Augsburger Privileg eine Grundordnung der Rechte für *universi Alemanniae servi camere nostre*. Dafür griff er – ausdrücklich auf deren Bitte hin – auf das anschließend wiedergegebene Privileg zurück, das sein Großvater Kaiser Friedrich I. 1157 den Juden von Worms verliehen hatte. Dieses war weithin identisch mit den bereits von Kaiser Heinrich IV. 1090 ausgestellten Privilegien für die Juden der Schum-Gemeinden Worms und Speyer, in die wiederum auch Rechtsatzungen der Karolinger für Juden aufgenommen worden waren.²¹ Dieses traditionsreiche Privileg von 1157 erklärte Friedrich II. in Augsburg als gültig für „alle zu unserer kaiserlichen Kammer unmittelbar gehörigen Juden“ des „deutschen“ Königreichs.²²

Die Bestätigung und Ausweitung des Privilegs wie auch den Freispruch der Juden vom Ritualmord sicherte der Kaiser mit dem *servus camere nostre*-Status der Juden ab. Nur jene unter den christlichen weltlichen und kirchlichen Amtsträgern wie auch unter den „cives“ erweisen dem Kaiser die gebührende Ehre (*honor*), die sich gegenüber den jüdischen *servi* des Kaisers (*Iudeis servis nostris*) wohlwollend und wohltuend verhalten.²³ Die Wahrung des kaiserlichen *honor* wurde also abhängig gemacht vom Verhalten der christlichen *fideles* gegenüber den aus kaiserlicher Sicht un- oder andersgläubigen (*infideles*) Juden.

Mit diesem Anspruch war implizit eine Eingriffsmöglichkeit des Kaisers in Herrschaften aller Art, in denen Juden lebten, und damit auch in die entspre-

¹⁹ Vom September 1236: Aronius 1902 (wie Anm. 2), Nr. 498, S. 217.

²⁰ Eveline Brugger/Birgit Wiedl (Hg.): Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Band 1: Von den Anfängen bis 1338, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, Nr. 17, S. 28f. vom April 1237, vgl. auch Nr. 18, S. 29f.

²¹ Appelt 1975 (wie Anm. 9) mit Hinweisen auf die Überlieferungsgeschichte: bes. S. 285, Z. 14 (im Kommentar der Edition wird fälschlicherweise „Kammerknechtschaft“ verwendet).

²² Weiland 1896 (wie Anm. 16), S. 274, Z. 28f: [...] *omnibus Iudeis [Alemannie] ad cameram nostram immediate spectantibus* [...].

²³ Weiland 1896 (wie Anm. 16), S. 275, Z. 43–46.

chenden Stadtgemeinden verknüpft. Zugleich nutzte Friedrich II. den erhöhten Schutzbedarf für die Steigerung der Abhängigkeit der jüdischen *servi* vom Kaiser und damit seiner Verfügungsgewalt über sie. Dies geschah in Formulierungen, die als eine unfreie Stellung der Juden verstanden und für deren Realisierung benutzt werden konnten.

Das derart vieldeutige Augsburger Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1236 wirkte weit und nachhaltig. Bereits im November 1237 verwandte die kaiserliche Kanzlei den Begriff *servus camere nostre* in einem Privileg für den dem Kaiser nahestehenden *magister* und Arzt Busach von Palermo, den er wegen seiner besonderen Verdienste von allen Steuern und Abgaben an den kaiserlichen Hof befreite.²⁴ Im August 1238 geschah dies auch in dem kaiserlichen Privileg für die Wiener Juden, das wesentliche Bestimmungen des Wormser Diploms in der Augsburger Fassung enthielt.²⁵ Seitdem wurde der Begriff *servus camere nostre* für Juden nördlich der Alpen in den Diplomen üblich. Der Augsburger Rechtsakt wurde auf Initiative führender Juden im *Regnum Alemanniae*, die über die Originalfassung verfügten, im Jahre 1260 vom Wormser Bischof in Abschrift beglaubigt. Diese wurde ihrerseits hundert Jahre später – 1360, also nach den etwa ein Jahrzehnt zuvor erfolgten katastrophalen Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes – vom Kölner Erzbischof „auf Bitten der in seinem Land und Herrschaftsgebiet lebenden Juden“ erneut publiziert.²⁶

Einige grundlegende Bestandteile des Privilegs von 1236 wurden berücksichtigt in den seitdem von Fürsten respektive Königen erlassenen Judenordnungen in Österreich, in Ungarn, in Böhmen und Mähren, Großpolen, Meißen, Schlesien und in Litauen mit Gültigkeit teils bis ins 18. Jahrhundert.²⁷ Auf das im Augsburger Rechtsakt ausgeweitete Wormser Privileg stützten sich auch aschkenasische, also „deutsche“ Juden, die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach Italien einwanderten, in ihren Verträgen (*condotte*)

²⁴ Shlomo Simonsohn: *The Jews in Sicily*, Bd. 1: 383–1300, Leiden/New York/Köln 1997 (Studia Post-Biblica, vol. 48,3), Nr. 214, S. 453. Vgl. weitere Belege nach Register.

²⁵ Brugger/Wiedl 2005 (wie Anm. 20), Nr. 20, S. 31f.

²⁶ Aronius 1902 (wie Anm. 2), Nr. 658, S. 274f.; Wilhelm Jansen (Hg.): *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Band 6 (1349–1362), Köln/Bonn 1977 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Nr. 1282, S. 359; vgl. Diestelkamp 1990 (wie Anm. 17), S. 38f.

²⁷ Vgl. Friedrich Lotter: Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas* 1 (1991), S. 23–64; Zofia Kowalska: Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244). Filiation der Dokumente und inhaltliche Analyse, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 47 (1998), S. 1–20, und Brugger/Wiedl 2005 (wie Anm. 20), Nr. 20, S. 31f. (1238), Nr. 14, S. 35–38 (1244); Jörg R. Müller: Juden im Westen des Reiches. Einflüsse, Eigenständigkeiten und Wirkungen im hohen und späten Mittelalter, in: Franz Irsigler (Hg.): *Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz*, Trier 2006 (Trierer Historische Forschungen 61), S. 403–434, dort besonders S. 430.

mit den christlichen Stadtgemeinden²⁸, bezeichnenderweise jedoch ohne Bezug auf die Kammerknechtschaft. In diesen Verträgen stand vielmehr der Bürgerstatus der Juden im Zentrum.

Die Stellung der Juden als Bürger konkretisierte in erster Linie ihre Relationen zu den christlichen *cives* und zur jeweiligen christlichen Stadtgemeinde. Ebenso wie der *servus*-Begriff war auch der des *civis* römisch-antiken Ursprungs. Der bereits im dritten Jahrhundert generell eingeführte Status der Juden als *cives* wirkte in den mediterranen romanischen Landschaften im Mittelalter fort.²⁹ Er wird in den überlieferten Quellen freilich erst seit dem 12./13. Jahrhundert wieder deutlicher fassbar und ist seit dem endenden 13. Jahrhundert im „lateinischen“ Westen auch außerhalb der Mittelmeerlande für Juden nachzuweisen. Im Unterschied zu der vieldeutigen „Kammerknechtschaft“ war der vertraglich fixierte „Bürgerstatus“ der Juden von servilen Deutungsmöglichkeiten frei.

Der Bürgerstatus der Juden unterschied sich substantiell von dem der Christen. Die Juden waren selbst in Gemeinden organisiert oder in primär um Familien gebildeten Gemeinschaften, die gleicherweise in ihrer Religion fundiert waren. Die von der christlichen Mehrheit bestimmten Gemeinden waren durch ihre religiöse Prägung ebenso exklusiv christlich. Daher setzte eine in jeder Hinsicht mit den Christen identische Mitgliedschaft von Juden in den christlichen Gemeinden ihre Konversion voraus. Deshalb musste im Bürgerstatus der Juden ihre religiöse Eigenart enthalten sein. Für die einzelnen Juden und für die jeweilige jüdische Gemeinde entscheidend war der sich aus dieser rechtlichen Bindung ergebende Schutz ihrer Religion, ihrer Person und ihres Besitzes durch die christliche Stadtgemeinde innerhalb und außerhalb der von ihnen bewohnten Stadt.

Für die Analyse dieser komplexen Sachverhalte wähle ich als Vergleichshorizont die italienische Halbinsel unter Einschluss Siziliens und den Geltungsbereich des römisch-deutschen Reichs, der auch Gebiete südlich der Alpenkämme umfasste. Für diese weite Perspektive spricht – neben den geschilderten Befunden über „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ – auch die Tatsache, dass diese Regionen insgesamt seit der Wende zum 14. Jahrhundert Zentrallandschaften des Judentums innerhalb der lateinischen Christenheit bildeten. Daneben behauptete das sephardische Judentum auf der Iberischen Halbinsel weiterhin eine herausragende Rolle, allerdings nur bis zu den verheerenden, von Zwangstaufen begleiteten Verfolgungen in den beginnenden neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

Die wachsende Bedeutung der Gebiete diesseits und jenseits der Alpen seit der Wende zum 14. Jahrhundert war wesentlich bedingt durch negative Vor-

²⁸ Angela Möschter: Juden im venezianischen Treviso (1389–1509), Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 19), S. 284.

²⁹ Simonsohn 1996 (wie Anm. 7), S. 108 (mit guter Charakterisierung des Bürgerstatus); Toaff 2000 (wie Anm. 7).

gänge vor allem im Westen Europas. Erinnert sei an die Vertreibungen der Juden am Ende der achtziger Jahre aus einigen Fürstentümern in Frankreich, 1290 aus England, dem einzigen Königreich mit jüdischer Präsenz nördlich der Nord- und Ostseeküsten. Die von König Philipp dem Schönen 1306 verfügte Expulsion aus den französischen Kronländern zerstörte die Fundamente des bis ins frühe Mittelalter zurückgehenden Judentums im nördlichen Frankreich – weit vor dem von König Karl VI. verfügten Exodus von 1394, dem eine Reihe von Wiederzulassungen und erneuten Vertreibungen vorausgegangen war. Damit verloren die Juden des *Regnum Alemannie*, wo sie frühestens seit dem späten 9. Jahrhundert unter starker Mitwirkung ihrer Glaubensbrüder aus dem Süden Italiens und aus der französischen Romania heimisch geworden waren, ihren für sie in vielen Bezügen konstitutiven Rückhalt im Westen.

Von den antijüdischen Aktionen um 1300 wurde aber auch die Judenschaft in Süditalien schwer und mit langfristiger Wirkung getroffen. Juden waren in dieser Kulturlandschaft, die von griechisch-byzantinischen Traditionssträngen und weit reichenden Verbindungen wie auch von lateinisch-westlichen Elementen bestimmt war, seit der Antike im umfassenden Sinne und auf hohem Niveau wirksam. Darauf beruhte die Rolle des süditalienischen Judentums – nach den Worten Yacov Guggenheims – als „Wiege des europäischen Judentums, realiter und in der historischen Erinnerung von Sefarad und von Aschkenas.“³⁰ Zu Anfang der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts zwang der angiovinische König Karl II. unter dem großen Einfluss von Dominikanern und römisch-rechtlich argumentierenden Beratern Tausende von Juden zur Konversion. Viele von ihnen hingen weiterhin ihrem alten Glauben an oder wurden dessen verdächtigt, was immer wieder für antijüdische Stimmungen genutzt wurde. Zahlreiche Neugetaufte lebten in mehreren größeren Städten in eigenartigen *universitates neofitorum*, oft unter bischöflicher Herrschaft. Insgesamt schwächte das Vorgehen Karls II. das süditalienische Judentum nachhaltig, was jedoch durch die behutsamere Politik einiger seiner Nachfolger teilweise wieder aufgewogen wurde.

Antijüdische Gewaltakte äußerten sich um 1300 auch nördlich der Alpen. Dort kam es 1298 zu den ersten großflächig wirksamen Pogromen – den „Rintfleisch“-Verfolgungen unter dem Vorwand des „Hostienfrevels“ – während des nassauisch-habsburgischen Thronstreits. Trotz des anschließend effektiven Vorgehens König Albrechts I. wurden davon die weitaus meisten jüdischen Niederlassungen in Franken und im nördlichen Schwaben schwer heimgesucht – und damit in königsnahen, vom Thronstreit also besonders

³⁰ Yacov Guggenheim: Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter, in: Cluse 2004 (wie Anm. 5), S. 86–106, 103 (in der englischen Ausgabe S. 71–91, 89f.); vgl. Nicholas de Lange: Hebrew Scholarship in Byzantium, in: Ders. (Hg.): Hebrew Scholarship and the Medieval World, Cambridge 2001, S. 23–37.

betroffenen, von Juden zudem am intensivsten besiedelten Gebieten des Reichs.

Die Vorgänge um 1300 südlich und nördlich der Alpen relativieren zwar die Einschätzung der Gebiete beiderseits der Alpen als jüdische Zentrallandschaften, heben sie aber nicht auf. Dies gilt umso mehr, als seitdem das Judentum in Mittel- und in Norditalien eine breitere Basis erhielt und schließlich zum Fundament des „italienischen“ Judentums der Neuzeit wurde, an dem die Juden in Sizilien und in Süditalien durch die Vertreibungen von 1492 und 1541 keinen Anteil mehr hatten.

II.

Für den Vergleich dieser Zentrallandschaften bietet sich südlich der Alpen eine Untergliederung an in 1. Sizilien, 2. Süditalien und 3. Nord- und Mittelitalien (mit der Brückenfunktion von Rom). Nördlich der Alpen sind – entsprechend auch dem Verlauf der Christianisierung – zu unterscheiden: 1. die Reichsgebiete westlich des Rheins und südlich der Donau; 2. jene östlich und nördlich der beiden Flüsse bis zu einer Linie, die von der Elbe über Saale und Böhmisches-Bayerisches Wald bis Traun (an der Donau) reicht; 3. die Gebiete östlich derselben Linie.

In Sizilien waren Juden seit der Antike heimisch. An der Bezeichnung der Juden auf der Insel als *servi camere regis* änderten auch die Übergänge der Königsherrschaft an die Anjous und – nach der Sizilianischen Vesper von 1282 – an die aragonesische Krone nichts. Sie behielten zugleich den Status von *cives*. Dafür nur zwei Beispiele: Noch 1490 – zwei Jahre vor der Vertreibung der sizilischen Juden – bestätigte der sizilische Vizekönig einem als *servus regie camere* bezeichneten jüdischen Meister der Seidenweberei die *civilitas* von Messina. Dieser Bürgerstatus sollte alle Rechte und Freiheiten umfassen, wie sie die in der Stadt geborenen *cives* besaßen. Diese *civilitas* hatte das Führungsgremium der christlichen *universitas* Messina dem wegen seiner Fähigkeiten hochgeschätzten Juden und seiner Familie einige Jahre zuvor – ausdrücklich zur Vermehrung der Ehre (*honor*) Messinas – in einem Anwerbungs schreiben angeboten und inzwischen erteilt, und dies unter Erlass aller Abgaben und Dienste an die christliche wie auch an die jüdische Gemeinde. Für die Einhaltung der geltenden Stadtrechte leistete der Familienvater dem christlichen Führungsgremium einen Eid nach jüdischer Gewohnheit, der so dem Bürgereid von Christen als gleichwertig galt. Der Vizekönig befreite darüber hinaus den *servus regie camere*, seine Frau und seine Söhne vom Judenkenneichen. Dieses Vorrecht war bei herausragenden Juden nicht nur in Sizilien, sondern auch auf der Halbinsel die Regel.³¹

³¹ Shlomo Simonsohn (Hg.): Jews in Sicily, Bd. VIII: 1490–1497, Leiden/Boston 2006 (Studia Post-Biblica 48,3), Nr. 5285, S. 4573f., und Bd. VII: 1478–1489, 2005, Nr. 4976, S. 4317–4319.

Noch steiler war in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Karriere des Moses da Bonavoglia, ebenfalls *civis* von Messina und *fidelis* (also „getreuer“) *servus* der königlichen *camera*.³² Empfohlen vom aragonesischen Königshof, studierte er Medizin an der Universität Padua. Er wurde – wie mehrere andere Juden Siziliens – in den engeren Kreis der königlichen *familiars* und 1419 in das *consorcium* der königlichen Ärzte aufgenommen, stieg als *artium et medicine doctor* zum *phisicus* des königlichen Hofes auf, wurde vom König zum Richter in allen Angelegenheiten zwischen den und über die Juden des Königreichs Sizilien erhoben, stieß dabei auf den Widerstand christlicher Stadt- und auch jüdischer Gemeinden – insbesondere derer in der „Hauptstadt“ Palermo wie auch in seiner Heimatstadt Messina.³³ Er verlieh ebenfalls Geld im Interesse des Königs und betrieb in größerem Umfang Handel, unter anderem mit Wein, setzte sich aber auch beim König erfolgreich für die Juden im sizilischen Königreich ein, die – wie es in dem von ihm 1431 erwirkten Privileg heißt – allein unter der Macht des Königs atmen und seiner *camera servi fideles et speciales* sind. Insbesondere verbot der König die als *scandalum* gebrandmarkte Praxis, dass christliche Amtsträger Juden mit der Exekution von Strafen und Foltern an Christen einsetzten und sich diese deshalb den Hass von Christen zuzogen.³⁴

Für die Stellung der sizilischen Juden als *servi camere* und als *cives* war ihr breites wirtschaftliches Tätigkeitsfeld ein wesentlicher Faktor. Es reichte von der Agrarwirtschaft über viele Sparten des Handwerks, dem Kleinhandel bis zum Fernhandel, in dem sizilische Juden auch noch im 15. Jahrhundert im nördlichen Afrika tätig blieben. Der Geldverleih spielte nur eine marginale Rolle, wobei oft Juden von Christen Geld liehen. Partnerschaftliche Geschäfte von Juden und Christen waren üblich. Die Spannweite zwischen Armut und Reichtum war unter den Angehörigen beider Religionen ähnlich.³⁵ So

³² Shlomo Simonsohn (Hg.): *Jews in Sicily*, Bd. IV: 1415–1439, Leiden/Boston 2002 (*Studia Post-Biblica* 48,3), Nr. 2083, S. 1972f.

³³ Shlomo Simonsohn (Hg.): *Jews in Sicily*, Bd. III: 1392–1414, Leiden/Boston 2001 (*Studia Post-Biblica* 48,3), Nr. 1838, S. 1758f. vom Mai 1413: (Befreiung Moses' von der Steuer gemäß der Gewohnheit in der Stadt Messina für die „*Judei civitatis eiusdem medicine studium sequentes*“); Ders.: *Jewish Physicians in Sicily*, in: *Italia Judaica. Gli ebrei in Sicilia sino all'espulsione del 1492. Atti del V congresso internazionale Palermo, 15–19 giugno 1992* (*Pubblicazioni degli Archivi di Stato, saggi* 12), Roma 1995, S. 347–354; Joseph Shatzmiller: *Jews, Medicine, and Medieval Society*, Berkeley/Los Angeles/London 1994, S. 26, 33, 71, 76f.

³⁴ Simonsohn 2002 (wie Anm. 32), Nr. 2311, S. 2180f.

³⁵ Henri Bresc: *Arabes de langue, Juifs de religion. L'évolution du judaïsme sicilien dans l'environnement latin, XII^e–XV^e siècles*, Paris 2001, S. 205–271; Ders.: *L'artisanat juif sicilien: culture et technique*, in: Nicolò Bucaria (Hg.): *Gli Ebrei in Sicilia dal Tardoantico al Medioevo. Studi in onore di Mons. Benedetto Rocco*, Palermo 1998, S. 35–53, S. 65–87 mit Hinweisen auf Gegensätze zwischen armen und reichen Juden in Messina und zwischen „*maggiorenti*“ und Handwerkern in Catania um die Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 87). Vgl. neuerdings David Abulafia: *The Jews of Sicily and Southern Italy: Economic Activity*, in: Michael Toch (Hg.): *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und*

und auch durch die nachbarschaftliche Wohnlage bestanden vielseitige soziale Kontakte zwischen Juden und Christen. Dem entsprach die Niederlassung der Juden in den größeren Städten nahe den politischen oder auch wirtschaftlichen Mittelpunkten.³⁶

Die Beziehungen der Juden zum Königtum waren durch die relativ starke Position der sizilischen Herrscher bestimmt. Sie war wesentlich in der Insellage, mehrfachen Eroberungen und dem Nachwirken byzantinischer, muslimischer und normannischer Traditionen wie auch der Herrschaft Friedrichs II. begründet. Bis auf wenige Ausnahmen, zu denen die Rechte der Erzbischöfe und der Kathedrale von Palermo über die dortigen Juden zählten, unterstanden die *universitates Iudeorum* – wie die christlichen Stadtgemeinden – nur der direkten Herrschaft der Könige respektive Vizekönige. Diese wirkten auch auf die Besetzung der Führungspositionen in den jüdischen sowie in den christlichen Gemeinden ein und ebenfalls auf die darin oft ausbrechenden internen Konflikte. Der Einfluss der christlichen Gemeinden in den großen Städten, wie Palermo und Messina, war dennoch beträchtlich – insbesondere während der vielen Krisen der Königsherrschaft in den anderthalb Jahrhunderte dauernden angiovinisch-aragonesischen Auseinandersetzungen. Auch deshalb hatte der „Bürgerstatus“ für die Juden neben der „Kammerknechtschaft“ einen hohen Stellenwert, der sich auch darin äußerte, dass sie nur in ihrer Heimatstadt gerichtlich belangt werden konnten.

Unter für sie günstigen Bedingungen setzten sich die aragonesischen Könige für die Juden selbst gegen die kirchliche Inquisition ein: So bestritt König Friedrich 1376 den Inquisitoren und anderen Geistlichen das Recht, in der „universitas Iudeorum“ von Syrakus, „camere nostre servorum fidelium“, gegen die Juden vorzugehen, die „servos Saracenos et Saracenas“ vom König gekauft hatten. Als Argument führte er an, dass diese muslimischen Sklaven und Sklavinnen „infideles“ und „Christifidelium inimicos“ seien. Davon wur-

Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S.49–62, S.249f.; neuerdings Reinhold C. Mueller: The Status and Economic Activity of Jews in the Venetian Dominions during the Fifteenth Century, in: Michael Toch (Hg.): Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S.63–92, insbesondere S.68–71. Für den Vergleich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Juden auf der Iberischen Halbinsel und insbesondere in Portugal vgl. Soyer 2007 (wie Anm.6), S.72–77. Über Armut unter Juden in Italien im späten Mittelalter vgl. die Beiträge insbesondere von Anna Esposito, Alessandra Veronese und Angela Möschter in: Philine Helas/Gerhard Wolf (Hg.): Armut und Armenfürsorge in der italienischen Stadtkultur zwischen 13. und 16. Jahrhundert. Bilder, Texte und soziale Praktiken, Frankfurt am Main 2006 (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 2).

³⁶ Bresc 2001 (wie Anm.35), S.127–138; über jüdische Wohngebiete auch in kleineren Städten und Siedlungen vgl. Angela Scandaliato: Quartieri ebraici in Sicilia, in: Dies.: *Judaica minora sicula. Indagini sugli ebrei di Sicilia nel Medioevo e quattro studi in collaborazione con Maria Gerardi*, Firenze 2006 (Associazione italiana per lo studio del Giudaismo, testi e studi 18), S.25–30 und weitere Beiträge in demselben Band.